

Mitteilung des Senats vom 14. Januar 2003

Erweiterung des Bremischen Polizeigesetzes

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 15/1312 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

1. Inwieweit hält der Senat die Änderung des Bremischen Polizeigesetzes dahingehend für geboten, die Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel bei allen Telekommunikationsmöglichkeiten auch für den Fall der Gefahrenabwehr zu ermöglichen?

Für den Senat ist eine Änderung des Bremischen Polizeigesetzes erwägenswert, mit der die Polizei die Befugnis erhält, zur Abwehr von schwerwiegenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit eine Überwachung der Telekommunikation vorzunehmen.

Dies setzt aber voraus, dass gleichzeitig auch die Telekommunikations-Diensteanbieter wie bei den strafprozessualen Bestimmungen zur Mitwirkung verpflichtet werden. Dazu fehlt dem Land aber die Gesetzgebungskompetenz (s. a. Antwort zu Frage 2).

Im Gegensatz zu strafprozessualen Vorschriften, die für Strafverfolgungsorgane verschiedene Möglichkeiten zur Überwachung der Telekommunikation vorsehen, enthält das Polizeigesetz keine entsprechenden Befugnisnormen. Während das Polizeirecht und das Strafverfahrensrecht mittlerweile in fast allen speziellen Informationseingriffen parallele Regelungen aufweisen, ist dies bei der Telekommunikationsüberwachung nicht der Fall. In der polizeilichen Praxis sind Fallkonstellationen denkbar, in denen die Überwachung der Telekommunikation aus gefahrenabwehrenden Gründen (zur Verhütung von schweren Straftaten) erforderlich sein kann, so z. B. bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus oder bei anderen schweren Straftaten, etwa Geiselnahmen. Ferner spielt auch die Standortfeststellung über ein aktiv geschaltetes Mobiltelefon, z. B. bei suizidgefährdeten Personen, in der polizeilichen Praxis eine Rolle.

Fragen der praktischen Nutzbarkeit und Umsetzbarkeit bedürfen jedoch auch im Kontext des Gesetzgebungsverhaltens anderer Länder noch der weiteren Erörterung.

2. Wie gestalten sich die Zusammenarbeit und Abstimmung in dieser Frage mit den anderen Bundesländern, und welche polizeirechtlichen Regelungen existieren dort bzw. sind zu dieser Möglichkeit der Gefahrenabwehr angedacht?

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Befugnis zur Überwachung der Telekommunikation in die Polizeigesetze eingefügt werden sollte, ist von einer Arbeitsgruppe geprüft worden, an der Innenministerien der Länder und das Bundesministerium des Innern beteiligt waren. Die Arbeitsgruppe ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Regelung über die präventive Telekommunikationsüberwachung in allen Ländern erforderlich sei. Die Arbeitsgruppe hat allerdings darauf hingewiesen, dass es zunächst Bedarf an einer Anpassung der

Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV) gäbe, weil diese Verordnung derzeit nur für die namentlich genannten Bundesgesetze gilt. Landesrechtliche Regelungen müssten daher von den Telekommunikations-Diensteanbietern zurzeit nicht umgesetzt werden. Das Bundesministerium des Innern ist aufgefordert, sich beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie dafür einzusetzen, dass die Telekommunikations-Überwachungsverordnung auch auf solche Überwachungsmaßnahmen erstreckt wird, die nach Landesrecht zulässig sind. Eventuelle Änderungen des Landesrechts sind dann zu erwägen.

Bis auf Thüringen, das eine Regelung der Telekommunikationsüberwachung in sein Polizeiaufgabengesetz aufgenommen hat, sind Regelungen aus anderen Ländern nicht bekannt.